

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LOCHAU

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 11.03.2024

13. Verordnung: Zweitwohnungsabgabe

ZWEITWOHNUNGSABGABE DER GEMEINDE LOCHAU

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 05.03.2024 wird gemäß § 1 Zweitwohnungsabgabegesetz, LGBl. Nr. 59/2023, verordnet:

§ 1

Einhebung der Abgabe

(1) Die Gemeinde Lochau erhebt eine Abgabe von Zweitwohnungen im Sinne des Zweitwohnungsabgabegesetzes.

§ 2

Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe für Zweitwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt je Quadratmeter € 15,31, maximal jedoch € 2.296,89 im Jahr.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

Dr. Frank Matt